



VCP | Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Bundesordnung

TEIL I: Ordnung



TEIL I: Ordnung

Präambel.....	5
1. Aufgabe und Ziel	7
2. Arbeitsordnungen	9
2.1 Kinder und Jugendliche.....	9
2.2 Erwachsene	11
3. Struktur des Verbandes	13
4. Mitgliedschaft.....	15
4.1 Persönliche Mitgliedschaft und Vertretung	15
4.2 Beginn der Mitgliedschaft	15
4.3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	16
5. Zeichen.....	17
6. Organe des Bundes.....	19
6.1 Bundesversammlung.....	19
6.2 Bundesführung.....	21
Impressum.....	23

TEIL II: Satzungen, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung und Anlagen

7. Satzungen, Geschäftsordnungen und Beitragsordnung	29
7.1 Satzungen.....	29
7.2 Geschäftsordnungen	39
7.3 VCP Beitragsordnung.....	41
8. Anlagen.....	45
8.1 Stufenkonzeption »Pfadfinden macht Spaß«.....	45
8.2 Richtlinien »Führen«.....	45
8.3 Zur Interpretation von 4.1 der Bundesordnung.....	47
8.4 Trachtordnung des VCP	47
8.5 Positionspapier »Ökologische Verantwortlichkeit in der Arbeit des VCP«	48
8.6 Zum politischen Lernen und Handeln im VCP.....	50
8.7 Bundeslied »Allzeit Bereit«	52
8.8 Schutz von Kindern und Jugendlichen	53
Impressum.....	55

TEIL III: Pfadfinden macht Spaß! Pfadfinderisches Leben in verschiedenen Altersstufen – Die Stufenkonzeption des VCP

Präambel

DER VERBAND CHRISTLICHER PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER (VCP) IST EIN ZUSAMMENSCHLUSS VON EVANGELISCHEN MÄDCHEN UND JUNGEN. ER IST OFFEN FÜR KONFESSIONELL ANDERS BZW. NICHT GEBUNDENE JUGENDLICHE. ERWACHSENEN BIETET ER EIGENSTÄNDIGE ARBEITSFELDER. DER VERBAND IST NACHFOLGER DES BUNDES CHRISTLICHER PFADFINDERINNEN, DER CHRISTLICHEN PFADFINDERSCHAFT DEUTSCHLANDS UND DES EVANGELISCHEN MÄDCHENPFADFINDERBUNDES. ER IST MITGLIED IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EVANGELISCHEN JUGEND UND IM DEUTSCHEN BUNDESJUGENDRING. ER IST ÜBER DIE JEWEILIGE NATIONALE VERTRETUNG MITGLIED IM WELTBUND DER PFADFINDERINNEN UND IN DER WELTORGANISATION DER PFADFINDERBEWEGUNG UND ERKENNT DEREN SATZUNGEN UND BESCHLÜSSE AN.

1 Aufgabe und Ziel

»Aufgabe und Ziel« ist die Willenserklärung des Verbandes gegenüber den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

»Aufgabe und Ziel« dient

- der Herausforderung an Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation;
- als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln und fordert eine laufende Überprüfung der Praxis auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes.

Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zu den Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst.

Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen. Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbstständigkeit, Fantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln. In koedukativen Gruppen können Mädchen und Jungen lernen, ihre gesellschaftlich geprägten Rollen zu erkennen und zu verändern. Dazu ist die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben im Verband nötig.

Der Verband geht davon aus, dass seine Arbeit notwendig von politischer Bedeutung ist und politische Folgen hat. Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der

Verband seine Aufgabe darin, durch Förderung von Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der Lebensbedingungen Aller mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale, ökologische und politische Zusammenhänge bewusst zu machen, und sie dazu anregen und befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit Anderen zu vertreten.

Der Verband ist bereit, zusammen mit anderen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland die Herausforderung aufzunehmen, die sich heute an Jugendarbeit stellt.

Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden und denen anderer Staaten bietet einen Ansatz zu einer aktiven Friedenserziehung.

2 Arbeitsordnungen

Die Gruppen des VCP sind Übungsfelder für soziales Verhalten und bieten eine Möglichkeit, Inhalte und Formen christlichen Lebens kennen zu lernen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im VCP lebt von vertrauensvollen Beziehungen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, Mädchen und Jungen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.

Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab.

Die Arbeitsordnung soll den Gruppen bei der Verwirklichung einer bedürfnisorientierten und zielgerichteten Gruppenarbeit helfen, wie sie in »Aufgabe und Ziel« der Bundesordnung angestrebt wird.

Die Verwirklichung dieser Zielsetzung kann unterschiedliche Antworten der Gruppen auf die Anforderungen in verschiedenen Situationen erfordern. Die Arbeitsordnung berücksichtigt deshalb unterschiedliche Arbeitsformen, deren Angemessenheit in der jeweiligen Praxis immer wieder überprüft werden muss.

Entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen Altersgruppen unterscheiden wir:

- die Kinderstufe für sieben bis zehnjährige Mädchen und Jungen;
- die Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe für zehnbis sechzehnjährige Mädchen und Jungen;
- die Ranger-/Rover-Stufe für sechzehn- bis zwanzigjährige Heranwachsende;
- die Arbeitsformen für Mitglieder ab 20 Jahren im Rahmen der Erwachsenenarbeit.

2.1 Kinder und Jugendliche

a) Aus der Wechselwirkung der Bedürfnisse und Interessen der Einzelnen und der Zielsetzung des Verbandes ergeben sich die Ziele und Inhalte der Arbeit, die im Entwicklungszielkatalog der Stufenkonzeption gemäß Anlage 8.1 der Bundesordnung beschrieben sind.

Als Maßstab für die Verwirklichung der angestrebten Verhaltensweisen gilt dabei nicht nur das Verhalten innerhalb, sondern insbesondere das außerhalb der jeweiligen Gruppen. Deshalb müssen Bereiche der täglichen Umwelt in Spiel und Aktion mit einbezogen werden.

b) Für die verschiedenen Altersgruppen werden vom Verband Arbeitshilfen ausgegeben, die auf die Erfordernisse der jeweiligen Stufe abgestimmt sind. Sie ermöglichen Aufgabe und Ziel, Methoden, Inhalte und Programme sowie Regeln für die Gruppenarbeit der jeweiligen Stufe umzusetzen.

Die Entwicklung von Arbeitshilfen und Fortbildungsangeboten geschieht auf Basis der Stufenkonzeption des Verbandes und den darin beschriebenen Entwicklungszielen.

Die Stufenkonzeption ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, um aus den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen den daraus resultierenden erforderlichen Veränderungen der pfadfinderischen Erziehung gerecht zu werden.

c) Die Arbeit geschieht vorwiegend in kleinen Gruppen. Eine kleine Gruppe ist für die Einzelnen überschaubar, sie erleichtert die Mitbestimmung aller und kommt einer Verwirklichung der Interessen ihrer Mitglieder entgegen. Ihre Nachteile infolge der klei-

nen Zahl – Handlungsunfähigkeit beim Fehlen von Mitgliedern sowie die Schwierigkeit, größere Aktionen allein durchzuführen – können durch die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen ausgeglichen werden.

Da die Einzelnen in ihrer Umwelt auch in Großgruppen leben, z. B. Schule, Betrieb, ist es notwendig, dass Interessenvertretung und Mitbestimmung sowie die genannten angestrebten Verhaltensweisen auch in der Großgruppe eingeübt werden.

Die Gruppenarbeit findet z. B. in festen Gruppen, auf pädagogischen Spielplätzen, in Kinder- und Jugendclubs und an offenen Jugendtreffpunkten statt.

Mehrere Gruppen aller Stufen, die an einem Ort zusammenarbeiten, bilden den VCP X-Stadt, bzw. den Stamm X.

d) Aufgabe der Leitung ist es, neue Erfahrungen zu ermöglichen, Gruppenprozesse bewusst zu machen und dazu anzuregen, dass eigene Fähigkeiten entdeckt und weiterentwickelt und die Mitglieder sicherer und selbstständiger werden.

Voraussetzung dafür ist die Anwendung eines demokratischen Führungsstils, der eine größtmögliche Beteiligung der Mitglieder in allen Bereichen des Gruppenlebens, einschließlich der Diskussion von Zielen und Inhalten der Arbeit, gewährleistet. Der Beteiligung aller kommt besondere Bedeutung zu, damit die Leitung nicht auf Grund ihres Erfahrungsvorsprunges Lernprozesse durch Vorgeben von Entscheidungen verhindert.

e) Nach einer Zeit des gegenseitigen Kennenlernens kann ein Gruppenmitglied Mitglied des Verbandes werden.

Bei der Aufnahme in die Gruppe erklären die Einzelnen ihre Bereitschaft zur Mitarbeit und erkennen die gemeinsam erarbeiteten Gruppenregeln an.

Die Gruppenregeln werden ständig weiterentwickelt, sie verändern sich mit der Gruppe. In ihnen sollen sich alle Gruppenmitglieder wieder finden können; neue Mitglieder können die Regeln verändern. Die Regeln sollen nicht als Druckmittel gegenüber Einzelnen eingesetzt werden. Die Regeln könnten folgenden Inhalt haben:

- miteinander planen, arbeiten, spielen – nicht gegeneinander;
- sich nichts aufzwingen lassen – selbst etwas tun;
- nicht alles hinunterschlucken – sagen, was mir nicht passt;
- zusammen etwas tun – allein erreiche ich weniger;
- in der Gruppe mitmachen – nicht am Rand stehen;
- beobachten – nichts ungeprüft hinnehmen;
- neue Wege gehen – nichts für unveränderbar halten;
- mitmachen – nicht andere für sich denken lassen;
- von anderen lernen – nicht auf dem eigenen Standpunkt beharren;
- anderen helfen – nicht nur an sich selbst denken.

Die Einzelnen legen nach einer Zeit des gegenseitigen Kennenlernens ein Versprechen ab. Das Versprechen könnte lauten:

»Im Vertrauen auf Gottes Hilfe will ich christliche Pfadfinderin/ christlicher Pfadfinder sein und nach unseren Regeln mit euch leben.«

»Im Vertrauen auf Gottes Hilfe« kann weggelassen werden.

Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit der Anmeldung bei der Bundeszentrale.

f) Die Mitglieder in den Gruppen können Tracht und Zeichen des Verbandes tragen.

Jede Gruppe muss dabei abwägen, z. B. zwischen einerseits der Möglichkeit, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gruppe und des Verbandes zu stärken, und andererseits den Gefahren einer Ausübung von Gruppendruck auf Einzelne und deren Gleichschaltung sowie einer Absonderung der Gruppe von anderen und der Förderung von Elitedenken.

Die Tracht des VCP besteht aus der hellgrauen Bluse bzw. dem hellgrauen Hemd, dem Verbandszeichen und dem Halstuch. Weitere Einzelheiten und Regelungen beschreibt die Trachtordnung, Anlage 8.4 zur Bundesordnung.

2.2 Erwachsene

Erwachsenenarbeit im VCP ist das Angebot für alle, die Teil der Gemeinschaft des Verbandes sein wollen. Leitgedanke kann das lebenslange Engagement innerhalb und außerhalb des Verbandes sein (Lebenspfadfinderinnen- und Lebenspfadfindertum).

Erwachsenenarbeit im VCP will ermutigen und Hilfe geben

- zum christlichen Leben;
- zum Bejahen des eigenen Lebens;
- zum gemeinsamen Handeln;
- zum Erhalt und zur Verbesserung von Lebensbedingungen, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gewährleisten.

Erwachsenenarbeit im VCP bietet die Chance, in der Gemeinschaft

- nach den Grundlagen des Glaubens und dem Sinn des Lebens zu fragen;
- von unterschiedlichen Positionen miteinander ins Gespräch zu kommen;
- Normen und Wertvorstellungen zu überdenken;
- persönliche Fähigkeiten zu entdecken, zu entwickeln und zu fördern;
- Geselligkeit, Spiritualität und Festlichkeit neu zu erleben.

Erwachsenenarbeit im VCP kann befähigen

- zur aktiven Mitarbeit im Verband;
- zur Bereitschaft, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu sein;
- zur Partnerschaft im privaten Bereich und in der Arbeitswelt;
- zur Mitarbeit in Kirche und Gemeinde;
- zur Mitarbeit in Politik und Gesellschaft.

Den einzelnen Erwachsenen und der Erwachsenenarbeit kommt innerhalb und außerhalb des VCP eine besondere Verantwortung zu. Diese gilt insbesondere

- für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung;
- für die Zukunft der dem VCP anvertrauten jungen Menschen.

2.2.1 Formen der Erwachsenenarbeit

Die Mitwirkung von Erwachsenen im VCP ist vielfältig. Erwachsenenarbeit versteht sich als ein Angebot selbst organisierter Erwachsenenbildung und Lebensgestaltung. Dazu können folgende Bereiche gehören:

- Familienarbeit;
- Freundes- und Förderkreise;

- Arbeit der Kreuzpfadfinderinnen und Kreuzpfadfinder;
- Hochschularbeit.

Die jeweils Beteiligten bestimmen im Rahmen der Bundesordnung die Formen und Inhalte ihrer Arbeit. Darüber hinaus arbeiten Erwachsene auf allen Ebenen des Verbandes an verschiedenen Aufgaben aktiv mit.

2.2.2 Organisation in den Ländern

Die Länder regeln die Organisation der Erwachsenenarbeit in ihrem Bereich.

2.2.3 Interessenvertretung und Struktur auf Bundesebene

Die Erwachsenenarbeit ist Aufgabenfeld der Bundesleitung. Im Sinne von Führung im Dialog sind unterschiedliche Interessen zwischen der Fachgruppe der Erwachsenen und der Bundesleitung zu diskutieren.

Die von den Ländern auf demokratische Weise gewählten oder benannten Vertreterinnen und Vertreter bilden die Fachgruppe Erwachsene auf Bundesebene, die durch Vertretungen bestimmter Arbeitsformen von Erwachsenenarbeit erweitert werden kann.

Die Erwachsenenarbeit ist durch vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachgruppe Erwachsene in der Bundesversammlung mit beratender Funktion vertreten. Sie hat Antragsrecht auf der Bundesversammlung.

2.2.4 Aufgaben der Erwachsenenarbeit

Zu den Aufgaben, die in der Fachgruppe Erwachsene wahrgenommen werden, gehören u. a.:

- Umsetzung der unter 2.2 genannten Ziele und Inhalte;
- die konzeptionelle Weiterentwicklung der Erwachsenenarbeit;
- die Organisation von bundesweiten und länderübergreifenden regionalen Veranstaltungen der Erwachsenenarbeit;
- Pflege von Kontakten zu der Erwachsenenarbeit anderer anerkannter Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände;
- Erfahrungsaustausch über die Erwachsenenarbeit in den Ländern;
- die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher der Fachgruppe Erwachsene;
- die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter zur Bundesversammlung.

Darüber hinaus kann die Erwachsenenarbeit Themen aufgreifen, sie transparent machen und diese dem Verband zur Verfügung stellen.

3 Struktur des Verbandes

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder gliedert sich in folgende Länder:

Baden, Bayern, Berlin-Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Mitteldeutschland, Niedersachsen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz/Saar, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und Württemberg.

Die Gliederung der Länder in Regionen (Bezirke/Gaue) und/oder Ortsgruppen/Stämme wird auf Landesebene geregelt.

Besteht zwischen zwei Gliederungen keine Einigkeit darüber, welcher von ihnen einer Untergliederung zuzurechnen ist, so entscheidet die Versammlung (oder ein anderes satzungsgemäß dafür bestimmtes Organ) der nächst übergeordneten Ebene.

4 Mitgliedschaft

4.1 Persönliche Mitgliedschaft und Vertretung

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, als ein Zusammenschluss von Mädchen und Jungen, kennt nur die persönliche Mitgliedschaft Einzelner. Vertreten wird ein Mitglied durch die Gliederung, in deren Bereich es mitarbeitet oder in dem sich sein Wohnsitz befindet.

4.2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme des Aufnahmeantrages durch den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Der Aufnahmeantrag ist anzunehmen, wenn durch die Beitragswillige bzw. den Beitrittswilligen die Bundesordnung anerkannt wird und dass sie bzw. ihn vertretende Land die Aufnahme nicht ablehnt. Lehnt das vertretende Land die Aufnahme ab, entscheidet der Ombudsrat auf Antrag der Beitrittswilligen bzw. des Beitrittswilligen nach Anhörung beider Seiten. Dabei kann eine Aufnahme nur abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss aus dem Verband rechtfertigen würden.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verband;
- b) durch Ausschluss.
Auf Antrag der Versammlung einer das Mitglied vertretenden Gliederung entscheidet der Ombudsrat über den Ausschluss des Mitgliedes. Ein Ausschluss setzt voraus, dass ein Mitglied die Bundesordnung nicht länger anerkennt oder ihm verbandsschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann.
Durch Mitarbeit oder Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus, Faschismus oder Intoleranz und Gewalt gegenüber Andersdenkenden verbreitet, dokumen-

tiert ein Mitglied, dass es die Bundesordnung nicht anerkennt. Daher ist die Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder Vereinigung mit der Mitgliedschaft im VCP unvereinbar.

Die Entscheidung ist dem Mitglied und der beantragenden Gliederung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Sowohl das Mitglied als auch die beantragende Gliederung kann innerhalb von drei Monaten gegen den Beschluss des Ombudsrates Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet ein ausschließlich für den zu behandelnden Fall zu bildender fünfköpfiger Ausschuss des Bundesrates, dem eine bzw. einer der Bundesvorsitzenden angehören muss, endgültig.

- c) durch Löschung in den Mitgliedslisten infolge Einstellung der Beitragszahlung. Die Fristen sind in der Beitragsordnung geregelt.

5 Zeichen



Anmerkung: Dieses Zeichen wurde von der Bundesversammlung 1973 auf der Wewelsburg zum Zeichen des VCP bestimmt.

6 Organe des Bundes

6.1 Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des VCP. Sie bestimmt die Richtlinien und Grundsätze der gemeinsamen Arbeit. Die Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung überträgt sie Rechtsträgern (VCP e. V., BEW e. V.).

6.1.1 Aufgaben der Bundesversammlung

- a) Die Bundesversammlung beschließt die Ordnung und die inhaltliche Ausrichtung des Verbandes. Im Dialog mit der Bundesführung legt sie die Schwerpunkte der Arbeit fest und entscheidet über die Durchführung von Großveranstaltungen des Verbandes. Sie beschließt über den Mitgliedsbeitrag.
- b) Sie wählt:
 - ihren Vorstand;
 - die Bundesvorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- c) Sie nimmt den Bericht des Bundesrates, der Bundesleitung und der Rechtsträger entgegen und erteilt den Bundesvorsitzenden Entlastung. Sie hat volles Informationsrecht.

6.1.2 Mitglieder

- a) Der Bundesversammlung gehören mindestens zu zwei Dritteln Delegierte der Länder an, die von den jeweiligen Landesversammlungen gewählt werden, ihnen aber nicht angehören müssen.
- b) Der Vorstand der Bundesversammlung stellt zum Ende des der Bundesversammlung vorangehenden

Jahres fest, wie viele stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung vorhanden, aber nicht Delegierte eines Landes sind. Danach errechnet sich die Zahl der Delegierten der Länder. Diese beträgt mindestens 80.

- c) Die Delegiertenmandate der Länder werden vom Vorstand der Bundesversammlung nach dem Mitgliederstand am Ende des Vorjahres der Bundesversammlung den einzelnen Ländern zugeteilt. Dabei wird die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Landes durch die Zahl der Mitglieder des VCP geteilt und mit der Zahl der Delegierten der Länder vervielfältigt. Jedes Land erhält so viele Delegiertenmandate, wie sie dem ganzzahligen Anteil des jeweiligen Quotienten entsprechen. Außerdem erhalten die Länder, die so noch keine zwei Delegiertenmandate erhalten haben, jeweils mindestens insgesamt zwei Delegiertenmandate. Verbleiben darüber hinaus noch nicht verteilte Delegiertenmandate der Länder, werden diese nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile der Länder verteilt.
- d) Weitere stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind:
 - die Bundesvorsitzenden;
 - die Referentinnen und Referenten der Bundesleitung;
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates;
 - die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär;
 - je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Rechtsträger;
 - die Mitglieder des Vorstandes.
- e) Der Bundesversammlung gehören mit beratender Stimme an:
 - vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Fachgruppe Erwachsene.

6.1.3 Geschäftsordnung

Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.1.4 Vorstand

Der Vorstand leitet die Bundesversammlung. Er stellt die vorläufige Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat auf. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung. Er wacht über die Einhaltung der Bundesordnung und der Beschlüsse der Bundesversammlung und gibt ihr hierüber einen Bericht. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern der Bundesversammlung. Jedes Jahr werden zwei seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt. Der Vorstand hat volles Informationsrecht in allen Gremien des Verbandes.

6.1.5 Anträge

- a) Anträge an die Bundesversammlung müssen mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der Bundesversammlung schriftlich begründet vorliegen. Später eingehende Anträge behandelt die Bundesversammlung nur, wenn sie deren besondere Dringlichkeit anerkennt. Anträge zur Ordnung und der Antrag auf Auflösung des Verbandes sind immer an die Fristen gebunden.
- b) Antragsberechtigt sind:
- der Bundesrat;
 - die Bundesleitung;
 - die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der Rechtsträger;
 - die Landesversammlungen;
 - die Fachgruppe Erwachsene;
 - mindestens 25 Delegierte der Länder.

6.1.6 Beschlussfassung

- a) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- b) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt, werden aber im Protokoll dokumentiert.
- c) Änderungen der Bundesordnung erfolgen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach der Bundesordnung ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.
- d) Die Bundesvorsitzenden müssen im ersten und zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der nach der Bundesordnung ermittelten Zahl der Mitglieder der

Bundesversammlung auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der nach der Bundesordnung ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung. Während der Amtszeit der Bundesvorsitzenden kann eine Bundesvorsitzende bzw. ein Bundesvorsitzender nur mit Zweidrittelmehrheit der nach der Bundesordnung ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig eine neue Bundesvorsitzende bzw. ein neuer Bundesvorsitzender mit gleicher Mehrheit gewählt wird.

- e) Ein Beschluss über die Auflösung des VCP muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der nach der Bundesordnung ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung gefasst werden.

6.1.7 Zusammentreten

- a) Die Bundesversammlung tritt zusammen:
1. mindestens einmal im Jahr;
 2. auf Verlangen von mindestens drei Landesversammlungen;
 3. auf Forderung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates.
- b) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand; im Falle 1. mit einer Frist von vier Wochen, in den Fällen 2. und 3. muss die Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach der unverzüglichen Einberufung zusammentreten.
- c) Die Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben.
- d) Die Bundesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.

6.1.8 Protokoll

- a) Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens sechs Wochen nach der Bundesversammlung ihren Mitgliedern durch die Bundeszentrale zugesandt werden muss.
- b) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach dessen Versendung an den Vorstand zu richten.

6.2 Bundesführung

Bundesleitung und Bundesrat führen in ihren Zuständigkeitsbereichen in Abstimmung mit dem Rechtsträger VCP e.V. den Verband und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammlung.

Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs stellen sich die Beteiligten gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen und informieren sich gegenseitig über die von ihnen getroffenen Entscheidungen.

6.2.1 Bundesleitung

Die Bundesleitung leitet die Arbeit des Verbandes in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse der Bundesversammlung und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates.

■ 6.2.1.1 Aufgaben der Bundesleitung

Die Bundesleitung entscheidet auf Bundesebene über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Bundesversammlung oder dem Bundesrat zur Entscheidung zugewiesen sind.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Länder bleiben unberührt.

Sie ist insbesondere verantwortlich für die inhaltliche Arbeit des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Bundesversammlung, die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Bundesebene, die Interessenvertretung des Verbandes gegenüber Dritten und die Öffentlichkeitsarbeit sowie, gemeinsam mit dem Bundesrat, für Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Länder und bundesweite Pilotprojekte.

Gemeinsam mit dem Rechtsträger VCP e.V. obliegen ihr die Entscheidungen zur Verwaltung und wirtschaftlichen Absicherung des Verbandes. Sie berät:

- gemeinsam mit dem Bundesrat die Bundesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Verbandes und hinsichtlich der Durchführung von Großveranstaltungen und Pilotprojekten;
- den Rechtsträger VCP e.V. bei der Erstellung des Finanzhaushaltes.

Die Bundesleitung bestellt die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär. Diese bzw. dieser muss vom Bundesrat bestätigt werden.

■ 6.2.1.2 Mitglieder

Der Bundesleitung gehören an:

- die Bundesvorsitzenden;

- die Referentinnen und Referenten der Bundesleitung;
- die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär.

Die bzw. der Vorsitzende des VCP e.V. nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

■ 6.2.1.3 Bundesvorsitzende

Die Bundesvorsitzenden führen den Vorsitz in der Bundesleitung, sorgen für die Koordinierung der Arbeit und repräsentieren den Verband. Sie benennen die Referentinnen und Referenten der Bundesleitung; diese müssen vom Bundesrat bestätigt werden. Die Bundesvorsitzenden nehmen die Fachaufsicht über die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär wahr.

■ 6.2.1.4 Generalsekretärin bzw. Generalsekretär

Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär verantwortet im Rahmen der Beschlüsse der Bundesleitung die pädagogische, theologische und politische, insbesondere jugendpolitische Arbeit der hauptberuflichen Referentinnen und Referenten in der Bundeszentrale. Sie bzw. er vertritt den Verband im Rahmen dieser Beschlüsse in den genannten Bereichen nach innen und außen, soweit dies nicht die Bundesvorsitzenden oder die zuständigen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung selbst tun.

Ihre beziehungsweise seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie kann höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden.

■ 6.2.1.5 Fachgruppen, Projektgruppen und Beauftragte

Die Bundesleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachgruppen, Projektgruppen und Beauftragte einsetzen.

■ 6.2.1.6 Geschäftsordnung

Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung soll ein gemeinsames Vetorecht der Bundesvorsitzenden sicherstellen.

■ 6.2.1.7 Ende der Amtszeit

Die Amtszeit der Bundesvorsitzenden endet mit der Annahme der Wahl der Nachfolgerinnen und Nachfolger. Die Amtszeit der neuen Bundesvorsitzenden beginnt mit der Annahme ihrer Wahl.

Die Amtszeit der Referentinnen und Referenten sowie der Beauftragten der Bundesleitung endet jeweils mit

der Amtszeit der Bundesvorsitzenden; die neuen Referentinnen und Referenten sind auf Vorschlag der Bundesvorsitzenden kommissarisch und ohne Stimmrecht in der Bundesversammlung bis zu ihrer Bestätigung beim nächstfolgenden Bundesrat im Amt.

6.2.2 Bundesrat

Der Bundesrat trägt Verantwortung für die inhaltliche Ausrichtung des Verbandes zwischen den Bundesversammlungen. Er bringt die praktische Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort, die inhaltliche und regionale Vielfalt des Verbandes sowie organisatorische Besonderheiten der Länder in die Bundesführung ein. Daneben stellt er insbesondere den Interessenausgleich und den Meinungs- und Informationsaustausch der Länder untereinander sowie zwischen Bundesebene und Ländern sicher.

■ 6.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates

Durch den Bundesrat wirken die Länder an der Führung des Verbandes mit. Er beschließt insbesondere über eingebrachte Initiativen der Länder und der Bundesleitung.

Der Bundesrat berät über alle Fragen, die die inhaltliche Arbeit des Verbandes, die innerverbandliche Führung, insbesondere Ordnung und Strukturen sowie die Darstellung des Verbandes in der Öffentlichkeit betreffen.

Gemeinsam mit der Bundesleitung berät er:

- über Pilotprojekte, an deren Durchführung er oder die Länder beteiligt sind;
- die Bundesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Verbandes und vor Entscheidungen über die Durchführung von Großveranstaltungen;
- den Rechtsträger VCP e.V. bei der inhaltlichen Schwerpunktbildung im Finanzhaushalt und hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsstellen für die inhaltliche Arbeit in der Bundeszentrale.

Sofern nicht die Bundesversammlung entscheidet, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates:

- grundlegende Entscheidungen der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes;
- die Konzeption und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Schulungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Landesführungen;
- die Aufgabenstellung für inhaltliche Projektgruppen;
- Grundfragen zentraler Einrichtungen des Verbandes und deren Konzeption;
- grundlegende Entscheidungen, die die wirtschaftliche Basis des Verbandes betreffen und die Einrichtung oder Auflösung von Beschaffungsstellen des Verbandes.

In Absprache mit den betroffenen Ländern legt der Bundesrat die Ländergrenzen fest.

■ 6.2.2.2 Mitglieder

Dem Bundesrat gehören an:

- jeweils bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesführungen. Jedes Land hat eine Stimme;
- bis zu zwei Bundesratsvorsitzende mit einer Stimme.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung;
- die bzw. der Vorsitzende des VCP e.V.

Ausnahmsweise kann der Bundesrat mit Mehrheit beschließen, ohne seine beratenden Mitglieder zu tagen. Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Landesführungen soll darauf geachtet werden, dass beide Geschlechter berücksichtigt sind.

■ 6.2.2.3 Geschäftsordnung

Der Bundesrat regelt seine Arbeitsformen in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf.

■ 6.2.2.4 Bundesratsvorsitzende

Der Bundesrat wählt bis zu zwei Vorsitzende, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Bundesrates sein müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

■ 6.2.2.5 Sondersitzung

Auf Verlangen von mindestens drei Landesführungen ist der Bundesrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

■ 6.2.2.6 Protokoll

Ein Protokoll ist allen Mitgliedern zu übersenden.

6.2.3 Ombudsrat

Der Ombudsrat entscheidet über von den Ländern nicht befürwortete Aufnahmeanträge und über Ausschlussanträge.

Der Ombudsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt, das dritte Mitglied wird von den Bundesvorsitzenden benannt. Die Mitglieder müssen nicht dem Bundesrat oder der Bun-

desleitung angehören. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Der Ombudsrat berichtet dem Bundesrat.

6.2.4 Rechtsträger (VCP e.V., BEW e.V.)

Die Rechtsträger nehmen die Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung des Verbandes im Auftrag der Bundesversammlung wahr und geben dieser einen Bericht.

■ 6.2.4.1 Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.)

- a) Der VCP e.V. gibt sich eine Satzung. Die Satzung soll sicherstellen, dass alle Länder, die Bundesleitung und der Vorstand der Bundesversammlung durch namentlich benannte Vertretungen mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des VCP e.V. vertreten sind. Eine bzw. einer der Bundesvorsitzenden des VCP soll dem Vorstand des VCP e.V. angehören.
- b) Der VCP e.V. bestellt eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

■ 6.2.4.2 Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BEW e.V.)

Der BEW e.V. gibt sich eine Satzung.

■ 6.2.4.3 Bundeszeltplatz Großerlang e.V. (BZG e.V.)

[gestrichen]

Impressum

Herausgeber:

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Bundeszentrale, Wichernweg 3,
34121 Kassel, info@vcp.de

Verantwortlich: Der Bundesversammlungsvorstand

Layout:

FOLIANT-Editionen, Unterstr. 12,
24977 Langballig, info@foliant-editionen.de

Druck: Offizin Scheufele, Stuttgart

Stand: Dezember 2010

Copyright © 2010 VCP: Kassel.

Diese Ausgabe entspricht den Beschlüssen der Bundesversammlungen der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands und der Bundeskonferenz des Evangelischen Mädchen-Pfadfinderbundes in Gemen am 6. und 7. Mai 1972, in Erlangen am 2. und 3. Dezember 1972 sowie den durch die Bundesversammlungen des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in den Jahren 1973 bis 2010 verabschiedeten Änderungen.

Teil I: Bundesordnung

Teil II: Satzungen, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung und Anlagen der Bundesordnung (diese sind keine Bestandteile der Bundesordnung)

Teil III: Anlage 8.1 der Bundesordnung – Stufenkonzeption »Pfadfinden macht Spaß«

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung vorbehalten. Kopien für den individuellen Gebrauch in der pädagogischen Arbeit sind erwünscht. Bei Nutzung wird um Quellenangabe gebeten:

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (2010). Bundesordnung. VCP Kassel.

Die Publikation wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

VCP | Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
2010